

Nummer: 2021/0437

Publikationsdatum: 25.08.2021, Ausgabe 34/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschrift:

Hardstrasse Busstreifen

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Bussen im öffentlichen Linienverkehr sowie Fahr- und Motorfahrrädern:
auf dem Busstreifen entlang dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hardplatz und der Bullingerstrasse.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Hardstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.10.1973: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen die Busse der Verkehrsbetriebe: in der Busspur entlang dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Einmündung Hirzelstrasse und dem Hardplatz.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 22.3.1982: Busstreifen. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im Linienverkehr: auf dem Fahrstreifen entlang dem nordwestlichen Fahrbahnrand; zwischen der Hardbrücke und dem Haus Nr. 97. In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 26.10.2006: Busstreifen. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im Linienverkehr: auf dem markierten rechten Fahrstreifen; zwischen dem Haus Nr. 97 und der Eichbühlstrasse, zwischen dem Haus Nr. 71 und der Bullingerstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.



Anhang

- Übersichtsplan